

Windkraft für alle? Verfassungsbeschwerde gegen das BüGembeteilG zwischen Art. 12 I GG und Klimaschutz

Grundrechte

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- W-GmbH: in Weimar ansässige Gesellschaft, die regelmäßig neue Windenergieanlagen errichtet; Beschwerdeführerin.
- K: kanadischer Staatsangehöriger; Alleingesellschafter der W-GmbH.
- Land Baden-Württemberg: Landesgesetzgeber des BüGembeteilG.
- Anwohner und Standortgemeinden im Umkreis von 5 km um den Windpark: Kaufberechtigte iSv § 5 BüGembeteilG.

Geschehen

Fall „Energiewende und Erneuerbare-Energien-Richtlinie“

- Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EERL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 32 % des Bruttoendenergieverbrauchs zu steigern.
- Die EERL schreibt keine bestimmte Politik zum Ausbau vor; den Mitgliedstaaten verbleibt ein weiter Gestaltungsspielraum.

Fall „Erlass des BüGembeteilG“

- Eine repräsentative Umfrage 2019 ergibt, dass rund drei Viertel der Befragten in Baden-Württemberg eine finanzielle Teilhabe von Anwohnern und Standortgemeinden als gute Maßnahme bewerten.
- Zur ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Zulässigkeit

Obersatz: Verfassungsbeschwerde iSv Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

I. Zuständigkeit

Subsumtion: BVerfG zuständig nach Art. 93 I Nr. 4a GG iVm § 13 Nr. 8a BVerfGG.

II. Beschwerdefähigkeit

Obersatz: „Jedermann“ iSv § 90 I BVerfGG, soweit Träger eines Grundrechts möglich.

Subsumtion: Prozessgrundrechte iSv Art. 101 I 2, 103 I GG stehen jedem Rechtssubjekt unabhängig von Art. 19 III GG zu (BVerfGE 64, 1, 11). Die W-GmbH ist beschwerdefähig.

III. Prozessfähigkeit

Subsumtion: Vertretung iSv § 35 I GmbHG durch den Geschäftsführer.

IV. Beschwerdegegenstand

Obersatz: Akt der öffentlichen Gewalt iSv Art. 1 III GG, § 90 I BVerfGG.

Subsumtion: §§ 3, 4, 5, 10 BüGembeteilG sind Legislativakte des Landes BW.

V. Unionsrechtliche Determination

Obersatz: Solange-II-Rechtsprechung; bei zwingender Umsetzung von Unionsrecht keine Prüfung am Maßstab des GG (BVerfGE 73, 339, 387; 118, 79, 95 ff.; 155, 119 Rn. 84).

Subsumtion: Die EERL macht keine zwingenden ...

... die vollständige Musterlösung ist im jurulernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/windkraft-fuer-alle-verfassungsbeschwerde-gegen-das-buegembeteilig-zwischen-art-12-i-gg-und-klimaschutz>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.